Ausbildungsrichtlinie zur Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit im dualen Diplomstudiengang „Gehobener Auswärtiger Dienst“ – Modul 5.2 Diplomarbeit

nach § 17 Abs. 4 Nr. 3 Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Auswärtigen Dienst (BGBl 2025 I Nr. 92, S. 20 ff.) vom 18.03.2025 (GADVDV)

beschlossen durch Fachbereichsrat vom 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Modul 5.2: Prüfungsteil Diplomarbeit 1
1. Anforderungen 1
a) Vorschlagsberechtigte und Erstprüfende 2
b) Zweitprüfende 2
c) Themenwünsche 2
d) Themenvorschlag, Ausgabe des Themas und Abgabe der Diplomarbeit 3
2. Form und Aufbau der Diplomarbeit 3
a) Teile der Diplomarbeit 4
b) Deckblatt 4
c) Inhaltsverzeichnis 5
d) Literaturverzeichnis 5
e) Textteil 6
f) Abkürzungsverzeichnis 6
g) Digitalisierte Form 6
h) Hinweise zum Datenschutz 6
i) Anhang der Diplomarbeit 7
j) Eigenständigkeitserklärung zur Diplomarbeit 7
3. Erkrankung oder andere Verhinderung während der Bearbeitungszeit 8
II. Modul 5.2 Prüfungsteil: Diplomkolloquium 8
1. Organisatorisches 9
2. Anforderungen 9
3. Prüfungsprotokoll 9
4. Fernbleiben, Rücktritt 9

III. Ergänzende Hinweise 9
1. Bewertung 9
2. Plagiat 10
3. Handreichungen 10

I. Modul 5.2: Prüfungsteil Diplomarbeit

Das Modul 5.2 Diplomarbeit setzt sich aus zwei Prüfungsteilen zusammen:

- Diplomarbeit (siehe unter I) sowie
- Diplomkolloquium (siehe unter II)

Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit sowie die Dauer des Diplomkolloquiums sind im Modulhandbuch geregelt. Bei der Anfertigung der Diplomarbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut. Die Bewertung der Diplomarbeit ergibt sich aus der Durchschnittsrangpunktzahl der Bewertungen von Erstprüferin bzw. Erstprüfer und Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer (§ 28 Abs. 1-4 GADVDV sowie III. 1). Bei einem Ergebnis der Diplomarbeit von mindestens 5 Rangpunkten (Rp) ist die Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Diplomkolloquium erfüllt. Sofern die Durchschnittspunktzahl der Bewertung des Diplomkolloquiums ebenfalls mindestens 5 Rp beträgt, geht die Gesamtnote des Moduls aus der im Modulhandbuch (MHB) unter Modul 5.2 angegebenen Gewichtung hervor. Die Bewertung des Moduls geht mit 20 % in die Abschlussnote des Diplomstudiums ein. Sind im Modul 5.2 Diplomarbeit keine fünf Rangpunkte erreicht worden, kann eine Wiederholung erfolgen. Bei Nichtbestehen der Wiederholung kann das Auswärtige Amt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen (§ 30 Abs. 1 GADVDV).

1. Anforderungen

Die Diplomarbeit ist eine eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden anzufertigende Arbeit. Sie muss einem Modul und den Zielen des Studiengangs „Gehobener Auswärtiger Dienst“ zugeordnet werden können (§ 37 Abs. 1 GADVDV).

Sie soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, die erworbenen methodischen Kenntnisse themenbezogen anzuwenden.

Ziel ist es, maßgebende Problemstellungen und Fragestellungen des Diplomarbeitsthemas herauszuarbeiten, die Zielsetzung deutlich zu machen und eigenständige Bewertungen abzugeben sowie Schlussfolgerungen zu ziehen.

Zu den Anforderungen an die Bearbeitung gehören neben der inhaltlich-fachlichen Richtigkeit die systematische Aufbereitung der wesentlichen Gesichtspunkte des Themas unter Auswertung relevanter Quellen und die klare, in sich logische und gedanklich lückenlose Darlegung der gewonnenen Kenntnisse.

Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. In Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer kann die Diplomarbeit auch in englischer oder

französischer Sprache verfasst werden (§ 40 GADVDV). Das Diplomkolloquium wird in deutscher Sprache gehalten. Wird die Diplomarbeit in englischer oder französischer Sprache verfasst, kann das Kolloquium in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer sowie der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer in der Fremdsprache abgehalten werden (§ 51 GADVDV).

a) Vorschlagsberechtigte und Erstprüfende

Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag einer oder eines möglichen Erstprüfenden beschlossen und vom Prüfungsamt schriftlich ausgegeben (§ 37 Abs. 3 GADVDV).

Mögliche Erstprüfende und daher vorschlagsberechtigt sind: (siehe Liste Vorschlagsberechtigte Dozentinnen und Dozenten im Service-Portal)

- hauptamtliche Lehrende oder Lehrbeauftragte im Diplomstudiengang des Fachbereichs Auswärtige Angelegenheiten.

b) Zweitprüfende

Zweitprüfende können aus dem Kreis der Vorschlagsberechtigten gewählt werden.

Dazu gehören nach § 43 Abs. 2 und 3 GADVDV neben den möglichen o.g. Erstprüfern Beamtinnen und Beamte des (vergleichbaren) gehobenen oder höheren Auswärtigen Dienstes im In- und Ausland einschließlich Kolleginnen und Kollegen, die an den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts abgeordnet sind, zum Kreis der möglichen Zweitprüfenden (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 GADVDV). Sie müssen:

- einen Diplom-, oder Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation haben oder
- mindestens vier Jahre auf dem Gebiet beruflich tätig gewesen sein, dem das Thema entnommen ist.

c) Themenwünsche

Das Thema der Diplomarbeit muss nach § 37 Abs. 1 GADVDV einem Modul und den Zielen zugeordnet werden können, die im Modulhandbuch festgelegt sind. Themenwünsche sind von der Studierenden bzw. dem Studierenden zu erarbeiten und der bzw. dem für die Betreuung des Themas in Frage kommenden Vorschlagsberechtigten zu unterbreiten. Kommt es zu einer Annahme des Themas durch die Vorschlagsberechtigte bzw. den Vorschlagsberechtigten, erfolgt die Beschlussfassung zum Themenvorschlag durch den Prüfungsausschuss und die anschließende schriftliche Ausgabe durch das Prüfungsamt. Themenvorschläge begründen keinen Anspruch auf ein bestimmtes Thema oder auf eine bestimmte Betreuung.

Die Themenwunschäußerung der bzw. des Studierenden gehört zum Anforderungsprofil der Diplomarbeit. Den Studierenden wird angeraten, studien- bzw. praktikumsbegleitend genügend Zeit dafür einzuplanen und verschiedene Themen des Studiums bzw. Praktikums in Erwägung zu ziehen.

d) Themenvorschlag, Ausgabe des Themas und Abgabe der Diplomarbeit

Die bzw. der Studierende trägt eigenständig dafür Sorge, dass die bzw. der Vorschlagsberechtigte und die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer mittels des Formblattes „Themenvorschlag für die Diplomarbeit“ (siehe Formular *Themenvorschlag* im Service-Portal) ihr Einverständnis bestätigen und der fristgerechte Eingang des Formblattes beim Prüfungsausschuss über die Geschäftsstelle des Prüfungsamts gehobener Auswärtiger Dienst gewährleistet ist. Die Formulierung des Themenvorschlags per Formblatt ist verbindlich. Nachträgliche geringfügige Änderungen am Wortlaut sind nach § 37 Abs. 4 S. 3 GADVDV nur mit Zustimmung der bzw. des Erstprüfenden möglich.

Die Studierenden sind aufgefordert ein eigenes Thema zu erarbeiten und dieses einer oder einem Vorschlagsberechtigten in Form einer groben Gliederung und kurzen Inhaltsangabe zu den Schwerpunkten (Exposé) frühzeitig vorzustellen. Eine gleichzeitige Unterbreitung von Themenvorschlägen an mehrere Vorschlagsberechtigte ist zu vermeiden.

Die Ausgabe des Themas nach Beschluss des Prüfungsausschusses ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit. Der Abgabetermin für die Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

Die Studierenden haben die Diplomarbeit -gebunden in zwei Exemplaren- in der Geschäftsstelle des Prüfungsamts gehobener Auswärtiger Dienst fristgerecht mit Ende der Bearbeitungszeit einzureichen oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Bearbeitungszeit postalisch zu übersenden.

Die Anschrift für das Einreichen der zwei gebundenen Druckexemplare lautet:

Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
FB Auswärtige Angelegenheiten Akademie Auswärtiger Dienst
1-Ak-14
Kurstraße 36
10117 Berlin

Das pdf-Dokument ist ebenfalls fristgerecht elektronisch einzureichen:
fp-diplomarbeiten-gd@zentrale.auswaertiges-amt.de

Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Zu Fragen der Verhinderung siehe § 56 GADVDV.

2. Form und Aufbau der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist mit einem handelsüblichen Textverarbeitungsprogramm mit dem Computer zu schreiben und sowohl gebunden als auch elektronisch vorzulegen.

- Seitenränder: 2 cm jeweils oben, unten und links
  4 cm rechts (ausreichender Korrekturrand)

- Schriftart/ Schriftgröße: siehe Formatierungsvorlage FB AA (hier: Times New Roman; 12 pt) andere Schriftarten sind möglich
- Seitennummerierung:
  a) Inhaltsverzeichnis, Verzeichnisse sowie Anlagen werden in römischen Ziffern durchnummeriert.
  b) Der Textteil von Einleitung bis einschließlich Schlussteil wird in arabischen Ziffern durchnummeriert.
- Zeilenabstand: 1 ½ - zeilig
- Textausrichtung: Blocksatz
- Seitenformat und Umfang: DIN A4 und Textteil mindestens 54 000 bis maximal 130 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Berücksichtigung der Fußnoten). Die genaue Anzahl der Zeichen ist am Ende des Textteiles schriftlich auszuweisen.
- Ausfertigung: zweifach gebunden sowie als pdf-Dokument
- Überschriften: je nach Gliederungspunkt in unterschiedlicher Größe
- Anmerkungen und Fußnoten: Anmerkungen und Fußnoten in Schriftgröße 10 pt mit einfachem Zeilenabstand
- Fußnotenzeichen: durchnummeriert mit arabischen Ziffern, im Text hochgestellt
- Druck: einseitiger Druck im DIN A4 Format

a) Teile der Diplomarbeit

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis (nach Absprache mit Erstprüfenden auch nach dem Textteil)
- Textteil
- bei Bedarf als Anhang: Abkürzungsverzeichnis
- bei Bedarf als Anhang: Materialienverzeichnis, Schaubilder oder sonstige Anlagen (z.B. Tabellen, Index, Interview-Leitfaden, Ergebnisse von Interviews)
- Unterschriebene Erklärung über die benutzten Hilfsmittel und die eigenständige Bearbeitung

b) Deckblatt

Folgende Bestandteile des Deckblattes sind vorgeschrieben, die optische Gestaltung ist freigestellt:

- Titel (gegebenenfalls Untertitel)
- Diplomarbeit an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

- Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten
- im Modul/ in den Modulen: xx
- vorgelegt von: Vorname(n) Name
- Studienjahrgang: KSA xx
- Erstprüferin bzw. Erstprüfer: Name mit Titel, Amtsbezeichnung und Institution
- Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer: Name mit Titel, Amtsbezeichnung und Institution
- Themenausgabe am: Datum
- Vorgelegt am: Datum

c) Inhaltsverzeichnis

Der Diplomarbeit ist ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlangabe voranzustellen, das die Gliederung des Textes mit allen Abschnittsüberschriften wiedergibt und einen Überblick über die gesamte Arbeit verschafft. Die Gliederungstiefe sowie das Gliederungssystem (alphanumerische oder numerische Gliederung) sollte mit der bzw. dem Erstprüfenden abgestimmt werden.

d) Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis ist die gesamte zitierte Literatur in alphabetischer Reihenfolge der Autorinnen und Autoren anzugeben. Dabei werden die Werke einer Autorin bzw. eines Autors zuerst aufgelistet, die alleine veröffentlicht beziehungsweise herausgegeben sind.

Alle nicht öffentlich zugänglichen Quellen sind im Anhang der Diplomarbeit beizufügen.
Bei Sammelbänden müssen Autor bzw. Autoren, Titel, Herausgeber, Titel des Sammelbandes, Verlagsort, Auflage, Erscheinungsjahr (eventuell das Jahr der Erstveröffentlichung) angegeben werden.
Bei Büchern müssen Autor bzw. Autoren, Titel, Verlagsort, Auflage, Erscheinungsjahr (eventuell das Jahr der Erstveröffentlichung) angegeben werden.
Bei Zeitschriftenaufsätzen mit jährlich fortlaufender Seitenzählung (beispielsweise alle juristischen Fachzeitschriften) müssen Autorinnen und Autoren (Nachname, Vorname), Titel, Zeitschriftentitel (in fachüblicher Abkürzung), Erscheinungsjahr, Seitenzahlen angegeben werden.
Bei Zeitschriftenaufsätzen ohne jährlich fortlaufende Seitenzählung ist vor dem Erscheinungsjahr zusätzlich noch der Erscheinungsmonat beziehungsweise die Heftnummer anzugeben.

Bei Internetartikeln müssen Autorinnen bzw. Autoren, Titel, die gesamte URL sowie das Datum des Abrufs angegeben werden. Für Diplomarbeiten im Rechtsbereich gelten ergänzend die Hinweise des Handouts für Diplomarbeiten im juristischen Bereich.

e) Textteil

Die Arbeit sollte grundsätzlich in Einleitung, Ausarbeitung des Themas (Hauptteil) und Schlussteil gegliedert sein. In der **Einleitung** wird das Ziel der Diplomarbeit definiert, gegebenenfalls ist zu begründen, warum eine Eingrenzung des Themas erfolgt. Ein **Hauptteil** ist entsprechend den Gliederungspunkten auszuarbeiten. Innerhalb der Gliederungspunkte muss die Argumentation logisch, schlüssig und widerspruchsfrei aufgebaut sein, wobei zitierte Passagen gekennzeichnet und jeweils durch eigene Einschätzungen beurteilt werden sollen (der Zusammenhang von eigenen und fremden Gedanken muss deutlich werden). Ein **Schlussteil** dient als Resümee der Diplomarbeit. Es sollen eigene Einschätzungen der Ergebnisse, offene Fragen und mögliche Anschlussthesen wiedergegeben werden. **Zitieren** im Textteil**:** Wörtliche oder inhaltliche Zitate sind mit Literaturangaben zu versehen. Studierende entnehmen die gewünschte Zitierform dem gesonderten Handout für Diplomarbeiten im juristischen Bereich oder den Informationen zu schriftlichen Prüfungen des Fachbereichsrats Auswärtige Angelegenheiten. Innerhalb der Diplomarbeit wird eine Zitierform durchgängig angewandt und nicht-öffentlich zugängliche Quellen werden im Ausdruck der Arbeit beigefügt.

f) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen sind, soweit nicht allgemein gebräuchlich, in einem Abkürzungsverzeichnis aufzuführen.

g) Digitalisierte Form

Die Diplomarbeit ist nicht nur in Papierform, sondern auch als pdf-Dokument einzureichen. Die Datei enthält folgenden Inhalt:

- elektronische Version der Arbeit im Originalformat einschließlich Anlagen (auch: Bilder, Videos),
- in der Arbeit zitierte nicht öffentlich zugängliche Quellen und
- die Eigenständigkeitserklärung

h) Hinweise zum Datenschutz

Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

Wenn im Rahmen einer Diplomarbeit eine Befragung (Fragebögen, Interviews) durchgeführt wird, ist unter anderem Folgendes zu beachten:

Wahrung der Anonymität der Befragten soweit erforderlich.

Hinweise, die auf eine bestimmte Person schließen lassen (Personalnummern, Versicherungsnummern, Telefonnummern, besondere einmalige oder auffällige Kennzeichen von Personen, etc.) sind zu vermeiden bzw. unkenntlich zu machen.

Die bzw. der Befragte muss den Verwendungszweck der Befragung und den Grad der Anonymisierung kennen und der Veröffentlichung zustimmen.

Die Aufzeichnungen oder Fragebögen müssen anonym gestaltet sein und ohne Personenbezug zum Absender zurückgelangen.

Sollen die für eine Diplomarbeit benötigten Daten mit Personenbezug dargestellt oder Aktenvorgänge oder andere Unterlagen mit personenbezogenen Daten verwandt werden, muss die Vorgehensweise unter Berücksichtigung des Datenschutzes gestaltet werden. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende vorher mit Ref. 100 bzw. dem Datenschutzbeauftragten im Auswärtigen Amt die Vorgehensweise abklären.

i) Anhang der Diplomarbeit

In der Arbeit angesprochene Tabellen, Abbildungen, Fragebögen, nicht öffentlich zugängliche Quellen etc. sind im Anhang chronologisch abzulegen. Sie sind zu nummerieren; an den entsprechenden Textstellen muss darauf verwiesen werden: siehe Tabelle 1; siehe Abbildung 1; etc. Dem Anhang ist ein Verzeichnis der darin abgelegten Unterlagen mit den entsprechenden Überschriften beziehungsweise Kurzbezeichnungen voranzustellen.

j) Eigenständigkeitserklärung zur Diplomarbeit

Die Eigenständigkeitserklärung (§ 41 Abs. 1-2 GADVDV) ist mit der Diplomarbeit abzugeben. Entsprechend dieser Versicherung sind alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß aus fremden Quellen entnommen wurden, zu kennzeichnen und die Quellen nachprüfbar anzugeben. Dies gilt auch für Quellen aus dem Internet und KI generierte Inhalte. Die Rahmenordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zur „Sicherung guter akademisch-wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit akademisch-wissenschaftlichem Fehlverhalten“ ist von den Prüflingen zu beachten.
Die nachstehende Erklärung ist auf einem gesonderten Blatt, unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig mit Tinte oder dokumentenechtem Kugelschreiber zu unterschreiben. Die Erklärung wird als letzte Seite in die Diplomarbeit eingebunden.:

Name, Vorname(n):

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Werken wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet. Dies gilt auch für KI generierte Inhalte.

Ich versichere, die Diplomarbeit unter Beachtung der Rahmenordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zur „Sicherung guter akademisch-wissenschaftlicher Praxis

und zum Umgang mit akademisch-wissenschaftlichem Fehlverhalten“ verfasst zu haben sowie bisher keine Prüfungsarbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema bei einer Prüfungsbehörde oder anderen Hochschule vorgelegt zu haben.

Ort/Datum Unterschrift KSAin/ KSA

3. Erkrankung oder andere Verhinderung während der Bearbeitungszeit

Für den Fall der Erkrankung während der Bearbeitungszeit oder des Rücktritts gilt insbesondere § 56 GADVDV.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Zum Nachweis einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit belegen (*siehe Vordruck für ein ärztliches Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit* im Service-Portal).
- Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- Sind Studierende durch einen sonstigen wichtigen Grund an der Erstellung einer Diplomarbeit gehindert, ist dies unverzüglich schriftlich in geeigneter Form nachzuweisen.
- Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes die Diplomarbeit erstellt hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder von dieser Prüfung zurücktreten.

  Wird der Bearbeitungszeitraum verlängert, nehmen die Studierenden wieder am regulären Studienbetrieb teil. Bei einer Verhinderung von mindestens der Hälfte des Bearbeitungszeitraums wird ein neues Thema ausgegeben. In jedem Fall ist die Geschäftsstelle des Prüfungsamts über eine Erkrankung oder eine anderweitige Verhinderung aus wichtigem Grunde während des Bearbeitungszeitraums umgehend zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise wird im Einzelfall vom Prüfungsausschuss beschieden.

II. Modul 5.2 Prüfungsteil: Diplomkolloquium

Für das Diplomkolloquium wird zugelassen, wer in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Die Dauer des Diplomkolloquiums ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Es besteht aus einer Präsentation der Diplomarbeit sowie einem wissenschaftlichen Gespräch. Prüferinnen und Prüfer sind die jeweiligen Erst- und Zweitprüfenden. Das Prüfungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfende bestellen.

Die Präsentation sollte fünf bis maximal acht Minuten lang sein und erfolgt in freier Rede. Die Erstellung eines Manuskriptes in Stichwörtern ist zulässig.

1. Organisatorisches

Der Termin des Kolloquiums wird vom Prüfungsamt nach Rücksprache mit den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und den Studierenden mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zehn Tagen bekanntgegeben.

Das Kolloquium ist fachbereichsöffentlich, wenn die oder der Studierende nicht widerspricht. Es sollen nicht mehr als fünf Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Studierende, die selbst bereits an einem Kolloquium als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilgenommen haben, sind von der Möglichkeit eines Widerspruchs auf Fachbereichsöffentlichkeit ausgenommen.

Die Terminierung des Kolloquiums erfolgt nach Absprache mit den Prüfenden. Sofern der Termin des Kolloquiums in die Unterrichtszeit fällt, geht die Prüfung vor und die bzw. der Studierende wird vom Unterricht befreit. Das Kolloquium findet in der Regel in Präsenz an einem Werktag statt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Online-Durchführung in Form einer Videokonferenz (§ 27 Abs. 2 GADVDV) bzw. über eine hybride Umsetzung, wenn Prüfende und Studierende vorab ihr Einverständnis erklärt haben.

2. Anforderungen

Durch die Präsentation der Diplomarbeit und das wissenschaftliche Gespräch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sicheres Wissen auf den bearbeiteten Themengebieten besitzen und fähig sind, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse zu erläutern und zu begründen. Weiterhin sind sie in der Lage, Verbindungen zu anderen Fachgebieten und Fragestellungen herzustellen und sich mit diesen kritisch auseinanderzusetzen.

3. Prüfungsprotokoll

Über den Gegenstand, den Ablauf, besondere Vorkommnisse und die Bewertung des Kolloquiums wird von einem der Prüfenden ein Protokoll erstellt. Erst- und Zweitprüfende bestätigen dieses durch Unterschrift. Die Bewertung des Kolloquiums kann dem Studierenden nach Abschluss des Kolloquiums durch die Prüfenden mitgeteilt werden.

4. Fernbleiben, Rücktritt

Für den Fall des Fernbleibens oder des Rücktritts von Prüfungen gilt grundsätzlich § 56 GADVDV. Siehe auch I. 3 dieser Richtlinie.

III. Ergänzende Hinweise

1. Bewertung

Die Bewertungen beider Prüfungsteile des Moduls 5.2 Diplomarbeit werden dokumentiert. Im Rahmen der Diplomarbeit erstellen Erst- und Zweitprüfende jeweils ein Gutachten und bewerten unabhängig voneinander. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer darf Kenntnis von der Bewertung

der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben (§ 44 GADVDV). Maßgebend für die Bewertung sind in erster Linie die inhaltlich-fachliche Würdigung und Methodik (u.a. Gedankenführung, Problemerfassung, Lösungsorientierung, Theorie-Praxis-Verzahnung). Daneben sind Aufbau, Klarheit der Darstellung, Ausdrucksvermögen, Objektivität und äußere Form u.a. in die Bewertung einzubeziehen.

In beiden Prüfungsteilen wird bei abweichenden Bewertungen der Prüfenden jeweils das arithmetische Mittel aus den vergebenen Rangpunkten ermittelt. Sofern dieses nicht zwischen 4,5 und 4,99 liegt, wird der Mittelwert kaufmännisch aufgerundet (§ 28 Abs. 3, 4 GADVDV). Gutachten und Protokolle mit Angabe der Bewertungen sind durch die Prüfenden der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes zuzuleiten. Die Studierenden werden per E-Mail von der Geschäftsstelle über die Bewertungen und die Möglichkeit zur Einsicht der Prüfungsdokumente des Moduls 5.2 informiert. Die Aushändigung des Gutachtens zur Diplomarbeit erfolgt auf mündliche Anfrage des Prüflings im Rahmen der Einsicht.

2. Plagiat

Mit der Eigenständigkeitserklärung bestätigt die bzw. der Studierende, die wissenschaftliche Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst zu haben.

Fehlende oder fehlerhafte Kennzeichnungen können als Plagiat bzw. Täuschungsversuch gewertet werden. In Verdachtsfällen behält es sich der Fachbereich vor, die Arbeit einer Plagiatsprüfung zu unterziehen. Im Falle eines Plagiats entscheidet der Prüfungsausschuss über die prüfungsrechtliche Schwere und die Folgen des Verstoßes (§ 58 Abs 1-4 GADVDV). Weiterhin kann der Verstoß beamtenrechtliche Folgen mit sich bringen.

3. Handreichungen

Weitere Hinweise und Dokumentationen zum Modul 5.2 Diplomarbeit sind dem Service-Portal zu entnehmen oder werden den Studierenden durch die Geschäftsstelle des Prüfungsamts zugestellt.